

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1299/1999 DER KOMMISSION**  
**vom 21. Juni 1999**  
**über die Lieferung von Spalterbsen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates  
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik  
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur  
Erhöhung der Ernährungssicherheit<sup>(1)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste  
der Länder und Organisationen, denen eine  
Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die  
für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung  
über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen  
Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse  
über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begün-  
stigten Spalterbsen zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verord-  
nung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16.  
Dezember 1997 über allgemeine Durchführungs-  
bestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung  
von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr.  
1292/96 für die Nahrungsmittelhilfe der Gemein-  
schaft<sup>(2)</sup>. Zu diesem Zweck sollten insbesondere  
die Lieferfristen und -bedingungen und die sich

daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt  
werden.

- (4) Hinsichtlich der Durchführung der Lieferungen  
sollte den Bietern die Möglichkeit eingeräumt  
werden, entweder grüne oder gelbe Spalterbsen  
bereitzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft  
werden Spalterbsen bereitgestellt zur Lieferung an die im  
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-  
nung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten  
Bedingungen.

Die eingereichten Angebote betreffen gelbe oder grüne  
Spalterbsen. In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der  
jeweilige Typ der betreffenden Erbsen anzugeben.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden  
allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen  
kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthal-  
tene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht  
geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Juni 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

## ANHANG

## LOSE A, B

1. **Maßnahme Nr.:** 641/97 (A); 643/97 (B)
2. **Begünstigter** <sup>(2)</sup>: Euronaid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland  
Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Ruanda
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis** <sup>(6)</sup>: Spalterbsen
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 1 908
7. **Anzahl der Lose:** 2 (A: 1 000 Tonnen; B: 908 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup> <sup>(7)</sup>: —
9. **Aufmachung** <sup>(5)</sup> <sup>(8)</sup>: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (2.1 A 1.a, 2.a und B.4) oder (4.0 A 1.c, 2.c und B.4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** <sup>(6)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (IV. A. 3)  
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch  
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** GemeinschaftsmarktDas Erzeugnis muß aus der Gemeinschaft stammen.
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —  
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —  
— Transitlager oder Transithafen: —  
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Termin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**  
— erste Frist: 26.7.—15.8.1999  
— zweite Frist: 9.—29.8.1999
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**  
— erste Frist: —  
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**  
— erste Frist: 6.7.1999  
— zweite Frist: 20.7.1999
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** <sup>(1)</sup>:  
Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard  
Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles  
Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

*Vermerke:*

- (<sup>1</sup>) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65);  
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (<sup>2</sup>) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (<sup>3</sup>) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (<sup>4</sup>) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:  
— pflanzengesundheitliches Zeugnis.
- (<sup>5</sup>) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (<sup>6</sup>) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt IV A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“ und abweichend von Punkt IV A 3 b) folgende Fassung: „Spalterbsen“.
- (<sup>7</sup>) In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der jeweilige Typ der betreffenden Erbsen enthalten.
- (<sup>8</sup>) Gelbe oder grüne Erbsen (*Pisum sativum*), bestimmt für die menschliche Ernährung, aus der letzten Ernte. Die Erbsen dürfen nicht künstlich gefärbt sein. Die Spalterbsen müssen während mindestens 2 Minuten durch Dämpfen behandelt oder begast(<sup>c</sup>) worden sein und den folgenden Anforderungen genügen:  
— Feuchtigkeit: höchstens 15 %;  
— Verunreinigungen: höchstens 0,1 %;  
— Bruchkorn: höchstens 10 % (als Bruchkorn gelten die Teile von Erbsen, die durch ein Rundlochsieb von 5 mm fallen);  
— Prozentsatz einer anderen Farbe oder entfärbt: höchstens 1,5 % (gelbe Erbsen), höchstens 15 % (grüne Erbsen);  
— Kochzeit: höchstens 45 Minuten (nach zwölfstündigem Einweichen) oder höchstens 60 Minuten (ohne Einweichen).
- (<sup>9</sup>) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL. (Jeder Container soll höchstens 17,5 Tonnen netto enthalten.)  
Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Begünstigte übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.  
Der Auftragnehmer muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmennummer gehören.  
Der Auftragnehmer muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe (ONESEAL, SYSKO locktainer 180 seal oder ein ähnlicher Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.

---

(<sup>c</sup>) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Begünstigten oder seinem Vertreter bei der Lieferung ein Zeugnis über Begasung.